



Österreichischer Städtebund

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz geändert wird, sowie einer Verordnung des BMI, mit der die Verordnung über die Beurteilung des Pflegegeldbedarfes nach dem Bundespflegegeldgesetz geändert wird

Wien, am 27. Juni 2008
Mag.^a (FH) Aksakalli
Klappe: 89995
Zahl: 511/818/2008

An das
Bundesministerium für
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: karin.pfeiffer@bmsk.gv.at

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 7. Mai 2008 (GZ. BMSK-40101/0011-IV/4/2008) zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz (BPGG) geändert wird, sowie einer Verordnung des Bundesministers für Soziales und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über die Beurteilung des Pflegegeldbedarfes nach dem Bundespflegegeldgesetzes – EinstV) geändert wird, gibt der Österreichische Städtebund nach Prüfung folgende Stellungnahme ab:

Grundsätzlich wird die vermehrte Berücksichtigung von demenziellen Erkrankungen bei der Beurteilung des Betreuungsaufwandes sehr begrüßt.

Zu § Abs 7 Zi 2:

Festgestellt wird, dass zu den bereits angedachten verbindlichen Mindestwerten

Österreichischer Städtebund • Rathaus, A-1082 Wien

Tel. +43 (0) 1-4000-89980, Fax +43 (0) 1-4000-7135 • E-Mail: post@staedtebund.gv.at • www.staedtebund.gv.at

ZVR: 77 66 97 963

(Körperpflege, Bereiten und Einnehmen von Mahlzeiten und Verrichtung der Notdurft) auch ein Mindestwert für die psychosoziale Betreuung festgelegt werden sollte, weil dieser Bereich der Betreuung oft den größten Aufwand darstellt.

Zu § 13 Abs 1:

Gemäß dem Entwurf zu dieser Norm ist eine unverzügliche amtswegige Verständigungspflicht durch die Kostenträger (das sind: Länder, Gemeinden, Sozialhilfeträger) gegenüber dem jeweiligen Entscheidungsträger betreffend das Vorliegen einer stationären Pflege vorgesehen.

Gegen eine solche amtswegige Verständigung ist im Grunde noch nichts einzuwenden, da sie in der Praxis im Zuge der Ersuchen um Pflegegeldteilung bereits durchgeführt wird. Allerdings bestehen Bedenken hinsichtlich des Erfordernisses der „Unverzüglichkeit“ und wird angeregt, dass Wort „Unverzüglich“ ersatzlos zu streichen, da die Sozialhilfebehörden ihrerseits Ermittlungsverfahren durchzuführen haben, was durchaus geraume Zeit in Anspruch nehmen kann, so dass die Verständigung über das Vorliegen einer stationären Pflege bzw. Kostentragung wegen Hilfsbedürftigkeit im Sinne des Sozialhilfegesetzes unter Umständen nicht unverzüglich vorgenommen werden kann.

Es ist einmal mehr darauf hinzuweisen, dass die derzeit geltende Ruhebestimmung in § 13 Abs 1 Bundespflegegeldgesetz unverständlich erscheint. Nach dieser Bestimmung geht der Anspruch auf Pflegegeld bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 % vH, auf den jeweiligen Kostenträger über, wenn eine pflegebedürftige Person auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung eines Landes, einer Gemeinde oder eines Sozialhilfeträgers stationär verpflegt wird. Das Ruhen des darüber hinausgehenden Pflegegeldes ist aus unserer Sicht weder verständlich noch einsehbar, zumal sich in diesen Fällen vor allem der Bund Mittel einbehält. Die finanzielle Belastung, die durch die in vollem Umfang zu erbringende Pflegeleistung gegeben ist, verbleibt in diesen Fällen alleine beim jeweiligen Kostenträger.

Mit Nachdruck wird gefordert, dass die jeweiligen Kostenträger die gesamte Differenz zwischen Pflegegeldanspruch und Taschengeldanspruch erhalten, da durch die immer höher werdenden durchschnittlichen Pflegestufen die Schere zwischen Ausgaben (Kosten der Pflege) und Einnahmen immer größer wird.

Die Pflegekosten sind in erster Linie auch von den Gehaltserhöhungen der in diesem Bereich tätigen LeistungserbringerInnen abhängig, weshalb aus unserer Sicht eine Indexsicherung des Pflegegeldes als notwendig erachtet wird, die sowohl für die Betroffenen selbst als auch für die Kostenträger mehr als gerechtfertigt ist. Ein Vorschlag dazu wäre beispielsweise die Koppelung an die BAGS-Erhöhungen.

Zu § 21a Abs 1 Zi:

Die Ausweitung der Fördermöglichkeiten von Kurzzeitpflege auf Pflegebedürftige ab Pflegegeldstufe 3 bzw. Demenzzranke ab Pflegegeldstufe 1 wird ebenfalls ausdrücklich befürwortet, da es gerechtfertigt erscheint, dass familiäre Betreuungspotenzial weiter zu stärken. Durch die finanziell leichtere Zugängigkeit von Kurzzeitpflegebetreuung wird sich eine höhere Nachfrage einstellen, auf die die jeweiligen Anbieter zu reagieren haben werden.

Zusammenfassend wird der vorliegende Entwurf als ein Schritt in die richtige Richtung begrüßt, wenn auch der in der Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz- in festgelegtem Erschwerniszuschlag von 30 Stunden als nicht ausreichend zu qualifizieren ist.

Weiters ist festzuhalten, dass durch diese Gesetzesänderung entstehende Mehrkosten für Städte und Gemeinden seitens des Österreichischen Städtebundes entschieden abgelehnt werden.

Wir bitten Sie unsere Anregungen in die gegenständliche Novelle einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



SR Dr. Thomas Weninger
Generalsekretär